Auskunft:
Mag. Herbert Vith
T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFK-III-6506-4/2020-3

Feldkirch, am 13.08.2020

Betreff: L 65 Göfner Straße in Göfis, Hermann Gort GesmbH, Errichtung Privatstrasse auf Höhe StrKm. 3,15 bis StrKm. 3,20
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 13.08.2020 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 65 Göfner Straße im Gemeindegebiet Göfis im Bereich von StrKm. 3,15 bis StrKm. 3,20 erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 17.08.2020 bis 31.12.2020 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

I.

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

II.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

III.

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) ist der Verkehr durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben zu regeln.

IV.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

<u>Ergeht an:</u>

1. Hermann Gort GesmbH
   Hoch- und Tiefbauunternehmen
   Baustoffhandel
   Wiesenfeldweg 25
   6820 Frastanz
   E-Mail: martin.schoech@gortbau.at
   zum Antrag vom 12.08.2020 zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen.
   Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen.
   Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken.
   Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung

verwiesen.
Ansprechpartner: Herr Ing. Martin Schöch, Tel. 0664/8283244

2. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Straßenbau (VIIb)
Intern
zuständiger Straßenmeister: Herr Manfred Neßler, Tel. 0664/62 55 710

Nachrichtlich an:

1. Polizeiinspektion Frastanz
Singerstraße 5
6820 Frastanz
E-Mail: PI-V-Frastanz@polizei.gv.at
PI Frastanz: Tel. 059133 8156 100

2. Gemeindeamt Göfis
Kirchstraße 2
6811 Göfis
E-Mail: gemeindeamt@goefis.at

BH FELDKIRCH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Schloßgraben 1 A-6800 Feldkirch E-mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at überprüft werden.